

Jugendordnung

Stand 14.12.2017

Präambel

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel aufgrund seiner Vielseitigkeit und Popularität junge Menschen besonders anspricht und in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Förderung und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen darstellt, zur Kompetenzgewinnung und Mitverantwortung beiträgt sowie die Integration in all seinen Facetten ermöglicht und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und sportbegleitende Jugendarbeit zum Wohle aller Kinder und Jugendlichen zu leisten, gibt sich Rot-Weiß Lüdenscheid e.V. folgende Ordnung, die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt, und die Grundlage der Arbeit im Jugendfußball darstellt.

Hierzu verschreiben wir uns der Qualitäts- und Kompetenzentwicklung sowohl in den Strukturen, als auch bei den Akteuren.

§1 Zweck

Der Fußballsport ist ein wesentliches Instrument der Förderung und somit der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Unser sportliches und sportbegleitendes Angebot dient dem (Bildungs-) Ziel, den uns anvertrauten jungen Menschen Fähigkeiten für die Bewältigung von Lebensaufgaben und Haltungen bzw. Einstellungen für ein verantwortliches Miteinander zu vermitteln.

Jede sportliche Betätigung muss der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen.

§ 2 Maßnahmen

1. Organisation eines geregelten Spielbetriebes in differenzierten Alters- und Leistungsklassen
2. Sichtung und Förderung von talentierten Spielern
3. Einrichtung und Erweiterung eines Qualifizierungsangebotes in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle im Fußballsport Tätigen
4. Einrichtung und Erweiterung von Angeboten in der sportbegleitenden Jugendarbeit (Zeltlager, gemeinsame Freizeitgestaltung, Fußball-Ferien-Freizeiten etc.),

5. Begegnungen der Jugend im In- und Ausland suchen und fördern,
6. Kooperationen mit Schulen und Kindertagesstätten (Kita) fördern und vermitteln
7. Kooperationen mit öffentlichen Trägern und mit anderen Verbänden fördern und Synergieeffekte nutzen.

§ 3 Wertevermittlung und Werteerhaltung durch Sport

Jugendarbeit im Sportverein prägt in hohem Maße das Verhalten und das Bewusstsein der Jugendlichen. Entwickelt und gefördert sollen dabei insbesondere:

1. Fairness und Toleranz
2. Kritikfähigkeit
3. Lernen mit Siegen und Niederlagen umzugehen
4. Erwerb sozialer Kompetenzen (Teamfähigkeit und Kooperation)

§ 4 Umwelt der Jugendlichen

Bildungseinflüsse aus Elternhaus, Kita, Schule, Kirche, Beruf und sonstigen privatem Umfeld oder Sportverbänden müssen erkannt und durch die sportliche und sportbegleitende Jugendarbeit wirksam unterstützt werden.

§ 5 Mitglieder

Mitglieder der Fußballjugend von Rot-Weiß Lüdenscheid e.V. sind alle Junioren der Jugendfußballabteilung sowie die im Jugendbereich satzungs- und ordnungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitarbeiter. Auch alle Vorstandsmitglieder sind Mitglied der Fußballjugend von Rot-Weiß Lüdenscheid e.V.

§ 6 Organe

Das vom Vorstand mit der Jugendleitung beauftragte Mitglied führt zusammen mit seinem Stellvertreter und den Jahrgangslleitern oder Cheftrainern die Jugend. Ihm zur Seite steht das für Jugendarbeit zuständige Vorstandsmitglied. Dieses wird vom Vorstand aus seinen Reihen benannt. Personalunion ist zulässig.

Diese werden unterstützt vom Geschäftsführungsausschuss des Vereins sowie der weiteren Vorstandsmitglieder.

Finanzielle Verpflichtungen gleich jeder Art darf die Jugendabteilung nicht eingehen. Personalentscheidungen müssen als Vorschlag dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Nur der Vorstand ist berechtigt, hierüber eine abschließende Entscheidung zu treffen.

Der Jugendleiter setzt Jahrgangsführer oder Cheftrainer in erforderlicher Anzahl ein, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

§ 7 Sitzungen und Zusammenkünfte

Der Jugendleiter bestimmt die Anzahl und Zusammensetzungen der einzelnen Organisationseinheiten. Mindestens einmal jährlich muss eine Zusammenkunft aller Verantwortlichen im Jugendbereich stattfinden. Der Jugendleiter stellt für die jährliche Mitgliederversammlung einen Bericht zeitnah zur Verfügung.

§ 8 Vertretung

Der Jugendleiter vertritt den Verein bei Jugendleitertagungen in Kreis und Verband. Unterstützt wird er hier durch den Vorstand sowie den Geschäftsführungsausschuss.

Da aus Sportgerichtsprozessen Kosten entstehen können, vertritt ausschließlich der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person den Verein vor den Sportgerichten aller Verbände. Eine Vertretung vor einem zivilen Gericht ist dem Vorstand ausschließlich vorbehalten.